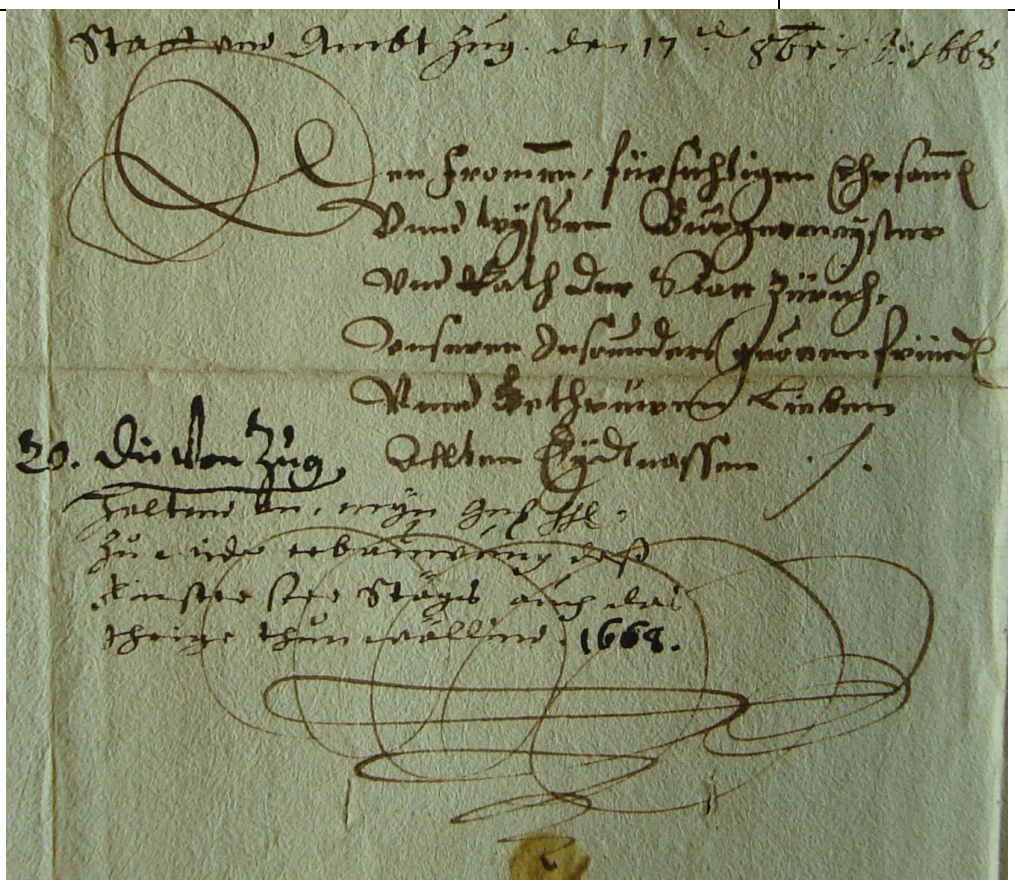
Zug schreibt Zürich am 17. Oktober 1668 zum Neubau des Finsterseestegs. **StAZH A 259.2 Eidgenössisches, Zug 1567-1680**

Transkription	Neusprachlich (wörtlich)
Umschlag Statt und Ambt Zug, den 17.ten 8bris Ao. 1668 Den Frommen, fürsichtigen Ehrsammen und wyssen Burgermeyster und Rath der Statt Zürich, unseren insonnders guotten fründen und Getrüwen Lieben Allten Eydtnossen % 20. Die von Zug haltend an, myn gnäd[igen] H[erren] zuo wider erbuwung dess Finster See Stägs auch das ihrige thuon wöllind. 1668.	Stadt und Amt Zug, den 17. Oktober Anno 1668 Den frommen, umsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, unseren insbesondere guten Freunden und getreuen, lieben Alteidgenossen. 20. Die von Zug halten meine gnädige Herren an, zur Wiedererbauung des Finsterseestegs auch das ihre tun zu wollen. 1668.
Brieftext Unser fründtlich willig dienst, sammbt wass wir Ehren Liebs und guotts vermögendt, zuvor fromm, fürsichtig, Ehrsamm wyss Insonders guott fründt; und gethrüw Lieb Allt Eydtgnossen. Üch unseren Getrüwen L A E füegen wir bestfründt- Nachbarlich zuo ver- nämmen das der Finstersee Stäg wie man in nammbset, so von Üch und Uns gegen einanderen über die Sil verleittet, und Nun Allte Brieff an wyssthumb gebendt dass besagter Stäg zuo Allgemeinem Nutz; Insonderheitt beiden Angrëntzendten Nachbarschafften handel und wandel thrybendt, vor 200. Jaren hero syn gebrucht und geübt worden. Nun aber an Jetzo solcher Stäg durch Jnbrächung und dess wassers hinnämung der Stuodlen § Jetzt ein Zytthero ohne gemachet verbliben § Allss dass wir unsersydts ein hoche Nothurfft und Rathsamm ze syn erachtindt, dasss mehr angeregter Finsterse Stäg, Widerumben in Ehr gelegt und gemachet werde, Damitt wir Obgemelltt der Gemeintt handel und wandel, mitt Holtz Këss Ancken und mitt Wyn führens, mehr den Ewerigen Alls unss, zuo nutz gereicht und verleittedt wirtt, so sindt wir auch dess freywillig Anerpiettens, wass dass holtz; wie auch Sidthar die uffgeschwollen Zinssen beträffen, wollen wir solliches Alles, voruss und gantz gernn hierzuogeben und erschiessen lassen, und verhoffen Jr U g L A E. werden die Ewerigen der Nachbarschafft nechst gesessen, mitt Jrer hilffs handt, auch hierzuo bequemmen und vermögen hellffen, und mitt wenig üch auch Belieben Lassen, durch Ëweren Landtvogt zuo Wädischwyl zuo ergetzung der Arbeitteren Ein Stuck Broth und ein Trunckh wyn, wie hier vor mehr, zuo erhallltung und forttpflantzung guotter Nachbarscha[f]ft, beschächen ist, ver Ehren und geben lassen § diser und anders mehr, Stehendt umb üch u g L A E. unss, zuo allen begebenden Occahsionen gantz fründt Nachbarlich widerumben zuo beschulden, und thundt damitt syn, sammbt unss Göttlicher Protection gethrüwlich[en] bevell[en]. Daten den 17 ten. Octobris Ano 1668 % Am[m]an[n] und Rath der Statt und Ammbt Zug	Unser freundlich williger Dienst samt was wir Ehrenliebes und Gutes [zu tun] vermögen, vor allem [für unsere] frommen, umsichtigen, ehrsamen, weisen [und] insbesondere guten Freunde und getreuen, lieben Alteidgenossen. Euch, unseren getreuen, lieben Alteidgenossen verfügen wir ‚bestfreund-nachbarlichst' zu vernehmen, dass der Finsterseesteg, wie man [ihn] benennt, so [er] von Euch und uns gegeneinander über die Sihl leitet, und nun [uns] alte Briefe wissen lassen (Weisheit geben), dass besagter Steg zum allgemeinen Nutzen [ist], insbesondere beiden angrenzenden Nachbarschaften [dient,] Handel und Wandel zu treiben, die seit 200 Jahren gebraucht und ausgeübt wurden. Nun aber, da jetzt [ein] solcher Steg einbrach, das Wasser die Pfeiler hinweg nahm und seit einiger Zeit her ungemacht verblieben [ist], so dass wir [es] unsererseits [als] eine grosse Notwendigkeit und [es als] ratsam zu sein erachten, dass [der] mehr[fach] erwähnte Finsterseesteg in Ehre gehalten und gemacht werde, damit wir den oben erwähnten [all]gemeinen Handel und Wandel mit Führen [von] Holz, Käse, Butter und Wein, [der] mehr den Euren als uns zu Nutzen gereicht und [wieder] vollzogen wird. So sind wir auch [für] das freiwillige Anerbieten, was das Holz wie auch die seither aufgelaufenen Zinsen betrifft. Wir wollen solches alles voraus und ganz gerne hier dazugeben und einschiessen lassen. Und [wir] hoffen Ihr, unsere getreuen, lieben Alteidgenossen, werdet die Euren der nächst gelegenen Nachbarschaft [des Stegs] [dazu bewegen], [sich] mit ihrer helfenden Hand auch hierzu zu bequemen , zu helfen vermögen und [schlussendlich] das Wenige [noch] Euch beliebt zu lassen, durch Euren Landvogt zu Wädenswil zur Verpflegung der Arbeiter, ein Stück Brot [und] einen Trunk Wein, wie hierfür [schon] mehr[fach] zur Erhaltung und Fortpflanzung guter Nachbarschaft geschehen ist, zur Ehre geben zu lassen. Dieses und anderes mehr steht [geschrieben], um Euch, unsere getreuen, lieben Alteidgenossen, [versichert zu lassen,] uns [selbst ebenfalls] zu allen sich begebenden Gelegenheiten ganz freundnachbarlich in die Pflicht nehmen zu [können]. Und [wir] tun damit seine göttliche, samt unserer, Protektion getreulich befehlen. Datum 17. Oktober Anno 1668 Amann und Rat der Stadt und [des] Amtes Zug



Unsere freundliche willige Dienst, sambt was wir Ehren Liebs und gutes vermögen
Ihnen Ihren, fürsichtig, Ehrsamen weyse Insonders gute freundt, und gutherzige Lieb
Eidtgenossen.

Demnach unsere Eidtgenossen & C. Ihnen die best freundt: nachbarliche Ver-
meinen, das Ihre Fürsichtigkeit Ihr vermerken, so vor disen und dergs
gegen einandern haben die Ehe berührend, den Alten Brauch Ihr
wässerung gebrendt das besagter Krieg zu allgemeinem Nutz; Insonder-
heit beider hergebrachter nachbarschafft zu Hendel und wandel gegeben,
vor zwey Jaren sehr gebrucht und gübt worden. Nun aber der
Jetzo selbige Krieg durch Verbrüderung und das wasser Hinleitung der
Linden Zahl nit sehr ohne grossen schaden bleiben, dass
wir derselben nit gantz verlustig und Ihrer Gnaden zu Basel, dass
unsere beschwerliche Fürsichtigkeit, Weinmonden der Ehegricht und gemacht
worden, Darüber wir abgemelte Ihre Gnaden Hendel und wandel, wie
Holtz Käss Anken und was sonsten fürfallen, nach dem Ihnen bass dienst
zu Nutz gereicht und bequemlich wirt, Es sindt wir Ihnen dessen billig
Anzeigung thun, dass Holtz, wir Ihnen Ihrer die Ihnen gelegenen
Fürsten Enthaltnen, wollen wir selbigen Ort, Verwahrlich gegen
Fürzeigung und nothdürfftem Lossen, und Ihnen & C.
wenden die Ehe nicht im nachbarschafft nicht gestatten, und Ihre Gnaden
sindt, Ihnen Fürsichtigkeiten und Ehrsamkeiten Gelegen, und nit wenig
lieb Ihnen bleiben lassen, Durch Ihrer Landtvogt zu Baden Gegen-
wertigkeit Ihr Ehrsamen Ein Ehrsam Rath und Ihr Ehrsamkeit
Ihr Hinweg nemen; Ihr Verwilligung und Ihnen Ihrer Ehrsam-
keit, beschächen ist, Ihre Ehren und gutes lassen, Dieses und dergs
mehr, Ehrsamen und Fürsichtigen & C. Ihnen Ihren hochgebornen
Excellenzen gantz freundt nachbarlich wir nemen Ihr Ehrsamkeiten,
und Ihnen Ihre Ehr, sambt was Ehrliche Dienstleisten gutes vermögen
bereitt. Datum den 17. Octobris Anno 1663.

Ihrer und Ihnen
Ehren und Ihnen Ihr